

Wo hat die Hundesteuer ihren Ursprung?

In ost- und mitteldeutschen Quellen taucht um 1500 erstmals ein „Hundekorn“ auf, das teilweise unter der Steuerbezeichnung „Bede“ in Form von Kornabgaben (Roggen, Gerste, Hafer) erhoben wurde; es diente der Ablösung der Hundegestellungspflicht der Bauern im Rahmen von Jagdfreidiensten. Zu Hundefutter verbacken und später auch „Hundebrot“ genannt, wurde diese Abgabe z.B. nach den Hildesheimer Stadtrechnungen von 1658/59 „zur Erhaltung gemeiner Stadtjagdgerechtigkeiten“ verwendet.

Im 19. Jahrhundert sind in den deutschen Einzelstaaten moderne Hundeabgaben hauptsächlich aus polizeilichen Gründen eingeführt und teils als Luxussteuer (so in Preußen 1810 bis 1814, 1824 f.), teils als Nutzungsgebühr (so in Bayern 1876) ausgestattet worden. Im Allgemeinen haben von Anfang an die Gemeinden das Besteuerungs- und Ertragsrecht erhalten, doch wurde von einigen Ländern (z.B. Baden und Hessen-Darmstadt) noch lange ein staatlicher Anteil abverlangt. Aufgrund der landesrechtlichen Hundesteuer- und Gemeindeabgabengesetze der Weimarer Zeit zu den „örtlichen Abgaben gezählt, fiel die Hundesteuer nach dem Bonner Grundgesetz von 1949 in die Kategorie der „Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis“ (seit der Finanzreform 1969 „örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer“) und wurde als reine Gemeindesteuer geregelt.

Heutzutage dient die Hundesteuer dem ordnungspolitischen Ziel, die Zahl der gehaltenen Hunde zu begrenzen:

(Quelle: Bundesfinanzministerium)

Was wird besteuert?

Besteuert wird das Halten von Hunden.

Wer zahlt die Hundesteuer?

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Wie hoch ist die jährliche Hundesteuer?

Ein Hund	40,00 €
Zwei Hunde	55,00 € (je Hund)
Drei und mehr Hunde.....	70,00 € (je Hund)
Zwingersteuer	55,00 €

Wie melde ich meinen Hund an?

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in den Haushalt anzumelden.

Die Anmeldung kann persönlich im Bürgerbüro der Stadt Attendorn bzw. schriftlich per Vordruck sowie fernmündlich oder persönlich beim Amt für Finanzen und Steuern der Stadt Attendorn vorgenommen werden.

Wie melde ich meinen Hund ab?

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder anderweitig abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.

Die Abmeldung kann persönlich beim Bürgerbüro der Stadt Attendorn bzw. schriftlich per Vordruck sowie fernmündlich oder persönlich beim Amt für Finanzen und Steuern der Stadt Attendorn vorgenommen werden. Die Steuermarke ist zurückzugeben und der neue Hundehalter ist ggf. anzugeben.

Hundesteuermarken

Die Hundesteuermarken werden bei Anmeldung oder mit dem Steuerbescheid ausgegeben.

Rechtlichen Grundlagen

Landeshundegesetz (LHundG NRW)
Hundesteuersatzung der Stadt Attendorn

Ansprechpartner

Danica Struck, Amt für Finanzen und Steuern
Telefon: 0 27 22 / 64 – 406
Telefax: 0 27 22 / 64 – 427
E- Mail: D_Struck@Rathaus.Attendorn.de